



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

GVV Nördlicher Kaiserstuhl

63. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Auftraggeber: Bahlingen a.K.
Projekt: 1-23-16
Stand: 12. Mai 2023
Bearbeiter: Peter Lill

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	3
2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	4
3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	4
4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	5
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	5
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	6
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	6
5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	8
6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	10
7 Zusätzliche Angaben	11
8 Zusammenfassung	11

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	4
-----------------------------------	---

FOTOS

Foto 1: Grünland mit angrenzendem Gehölzbestand im südlichen Bereich der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche	7
Foto 2: Grünland mit angrenzendem Gehölzbestand im nördlichen Bereich der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg



1 Beschreiben des Vorhabens

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 63. Änderung des Flächennutzungsplans. Die als Gewerbegebiet vorgesehene, neu auszuweisende Fläche (rd. 0,67 ha) befindet sich am nördlichen Ortsrand von Bahlingen a.K. (s. Abb. 1).

Mit dem Regierungspräsidium als Höhere Raumordnungsbehörde und dem Landratsamt Emmendingen als Genehmigungsbehörde wurde abgestimmt, dass im Vorgriff auf die bereits eingeleitete Fortschreibung des FNP für dringende Fälle eine punktuelle FNP-Änderung durchgeführt werden kann.

Da die Gemeinde Bahlingen a.K. derzeit nicht mehr über gewerbliche Bauflächen verfügt, um den dringenden Bedarf nachzukommen, soll dies nun im Zuge der 63. FNP-Änderung erfolgen.

Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt voraussichtlich über die L 116.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (dunkelblau umrahmt: neu auszuweisende Fläche, rot gefüllt: gesetzlich geschützte Biotope, hellblau gefüllt: Kernfläche feucht Biotopverbund, pink schraffiert: Vogelschutzgebiet, grün schraffiert: Regionaler Grünzug).



2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2(4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht, die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)¹ als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen. Rd. 25 m nördlich und 100 m westlich des B-Plangebiets verläuft ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte.²

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)³ liegt die Fläche darüber hinaus in einem empfindlichen, klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

Unmittelbar östlich grenzt das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 1781231160588 „Feldgehölz II nördlich Bahlingen“ an das Plangebiet an.

Rd. 100 m westlich beginnt das Vogelschutzgebiet 7912-442 „Kaiserstuhl“.

Das Plangebiet liegt im Bereich einer Überflutungsfläche HQ_{extrem}.

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)

² Daten- und Kartendienst der LUBW, Mai 2023

³ Regionalverband südlicher Oberrhein: Landschaftsrahmenplan (2013).



Darüber hinaus sind im näheren Umfeld des Vorhabens keine weiteren Schutzgebiete ausgewiesen.⁴

4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“ im Übergang zum Naturraum 203 „Kaiserstuhl“.

Der geologische Aufbau ist geprägt durch die quartären Kiese und Sande der Oberrheinebene.

Als Bodentyp befinden sich im Bereich des Plangebiets ein Auenpseudogley-Auengley und Brauner Auenboden-Auenpseudogley mit Vergleyung im nahen Untergrund. Hinsichtlich deren Funktionen als „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie der „Natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ haben diese Böden eine mittlere Bedeutung.⁵

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt die Vorhabensfläche im Bereich der hydrogeologischen Einheit „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“. Demnach ist im Bereich der neu auszuweisenden Fläche von einer relativ ergiebigen Grundwasserführung auszugehen⁶.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 750 mm.⁷

Im Hinblick auf die intensive Bewirtschaftung sowie die angrenzenden Gewerbegebiete verfügt das Plangebiet ebenso wie dessen Umfeld über keine besonderen optisch-ästhetischen Reize und besitzt demnach eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Lediglich das linienhafte Feldgehölz, welches von Nord nach Süd südlich durch Vorhabengebiets verläuft, stellt ein Strukturelement dar und wirkt sich somit positiv auf das Landschaftsbild aus.

⁴ Daten- und Kartendienst der LUBW, Mai 2023

⁵ Datenabfrage LGRB-Kartendienst, Mai 2023

⁶ Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2013

⁷ Datenabfrage <https://de.weatherspark.com>, Mai 2023



4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)⁸ ist Bahlingen a. K. als Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg i. Br. ausgewiesen. Zudem erfolgt eine Einordnung als Mittelbereich. In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hingewirkt werden. Weiterhin erfolgt eine Einordnung als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen und Gewerbe.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Freiflächen in Ortsrandlage verfügen im Allgemeinen über eine gewisse (Nah-)Erholungsfunktion. Im Hinblick auf die isolierte Lage der Fläche infolge von Gehölzstrukturen ist von einer eher geringen Bedeutung des Gebiets zur (Nah-)Erholung auszugehen.

4.3 Biotoptypen, Artenschutz

Biotoptypen

Das Plangebiet ist durch grasreiches Grünland geprägt, welches fast vollständig durch Feldhecken und Gebüsche abgegrenzt wird (s. Foto 1 und 2). Zum Zeitpunkt der Begehungen Ende April und Anfang Mai 2023 konnten auf der Wiesenfläche u.a. Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Rohrschwingel (*Festuca arundinacea*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) nachgewiesen werden. Im Übergangsbereich zu den Gehölzen waren auch Brennnessel (*Urtica dioica*) und Gemeiner Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*) anzutreffen.

Die Hecken und Gebüsche sind u.a. durch Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und Hasel (*Corylus avellana*) gekennzeichnet. Vor allem in den westlich stockenden Gehölzbereichen dominiert der Rote Hartriegel.

⁸ Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)



Foto 1: Grünland mit angrenzendem Gehölzbestand im südlichen Bereich der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche (Blickrichtung Nordwest, Foto vom 27.04.2023).



Foto 2: Grünland mit angrenzendem Gehölzbestand im nördlichen Bereich der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche (Blickrichtung West, Foto vom 10.05.2023).



Arten

Die Biotopausstattung des Plangebiets lässt auf eine mittlere bis hohe artenschutzrechtliche Bedeutung des Plangebiets schließen.

Die gehölzbestandenen Bereiche wie auch die Grünlandflächen bilden ein potentielles Brut- und Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse. Die linienförmigen Gehölzstrukturen stellen zudem eine relevante Leitlinie für Fledermäuse dar. Der z.T. ältere Baumbestand könnte zudem als Habitat für Holzkäfer dienen.

Das Grünland könnte weiterhin für Insekten (v.a. Tagfalter und Heuschrecken) ein relevantes Habitat darstellen.

Potentiell könnte der Bereich auch attraktiv für Reptilien oder Amphibien sein.

Weitere wertgebende Tierarten(-gruppen) sind im Bereich der neu auszuweisenden Fläche nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Ausweisungsfläche für wertgebende Tierarten potentiell von Bedeutung ist. Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan sind hier entsprechende faunistische Untersuchungen / Potentialeinschätzungen zu den o.a. Arten erforderlich.

5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter voraussichtlich wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden entsprechend Flächen neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden demnach Flächen entzogen. Die im Bereich der geplanten Gewerbefläche als mittelwertig einzustufenden Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von Flächen negativ beeinflusst. Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Pflasterung von Wegen und der Befestigung von Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material sowie der Versickerung des Dachabflusses könnten zur Verringerung dieser Beeinträchtigung beitragen. Großräumig gesehen wird



die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im weiteren Umfeld der neu auszuweisenden Flächen ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche zu erwarten. Durch den zu erwartenden Anliegerverkehr ist mit einer entsprechend erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch eine Bebauung die Funktion der Fläche als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (s. Kap. 3) vollständig verloren geht. Im Hinblick auf die verbleibende Freiraumflächen im Umfeld der Vorhabenfläche ist diesbezüglich allerdings mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei der weiteren Planung ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Zuge der Bebauung der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche gehen Biototypen von mittlerer bis hoher Bedeutung verloren (Grünland und Gehölzbestände). Somit sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt insgesamt als mittel bis hoch einzustufen.

Im Hinblick auf die vorhandenen Biotopstrukturen ist die Fläche als lokal bedeutsam einzustufen (Wertstufe 6 nach Kaule 1991 & Reck 1996)⁹. Ein (Brut-)Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Tierarten, v.a. von Vögeln kann für den Bereich der Feldgehölze sowie im Bereich des Grünlands nicht ausgeschlossen werden. Das Konfliktpotenzial (Schwere und Komplexität der Auswirkungen) wird insgesamt als mittel eingestuft.

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten (Schädigungs- und Störungsverbote im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann ggf. durch entsprechende Vermeidungs- und/oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

⁹ KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.



Weiterhin kommt es zum fast vollständigen Verlust einer Kernfläche feuchter Standorte des Biotopverbunds.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit dem möglichen Verlust von Gehölzstreifen gehen potentiell linienhafte Strukturelemente verloren, die eine landschaftsbildprägenden Funktion erfüllen.

Insgesamt geht mit einer Überprägung un bebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine deutliche Abwertung des Landschaftsbilds einher. Diese kann durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung der geplanten Gewerbegebietsfläche bzw. mit dem Erhalt vorhandener Gehölzbestände abgemildert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den erwarteten Baustellen- und Anliegerverkehr ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer (temporär) erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Im Hinblick auf den Abstand der neu auszuweisenden Fläche von mind. 300 m zu Wohngebietsflächen von Bahlingen a.K. sowie den Verdünnungseffekten in der Atmosphäre fällt die zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung allerdings voraussichtlich nur in geringem Umfang ins Gewicht.

Die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisende Fläche insgesamt nicht beeinträchtigt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitiger erfolgender Nutzung auszugehen.

6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen eignen sich zur Vermeidung bzw. als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft:

1. Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes bzw. Eingrünung des Plangebiets (Ausgleich/Vermeidung des Eingriffs in Biotoptypen)
2. Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur besseren Strukturierung der Landschaft (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen und Boden)



3. Ggf. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbots-Tatbeständen nach § 44 BNatSchG)
4. Dauerhafte Kontrolle der Entwicklung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

7 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan „Südlicher Oberrhein“ (2013)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Bahlingen a.K. (1998)
- Landschaftsplan des GVV „Nördlicher Kaiserstuhl“ (1997)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Mai 2023)
- Daten zu Boden und (Hydro-)Geologie des LGRB (Datenabfrage Mai 2023)

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und ggf. artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

8 Zusammenfassung

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 63. Änderung des Flächennutzungsplans. Die als Gewerbegebiet vorgesehene, neu auszuweisende Fläche (rd. 0,67 ha) befindet sich am nördlichen Ortsrand von Bahlingen a.K.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.



Darüber hinaus erfolgt ein Verlust von naturschutzfachlich mittel - hochwertigen Biotoptypen (Grünland, Gehölzstreifen).

Eine im Zuge der Überplanung von Habitatstrukturen erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten ist hinsichtlich des vorhandenen Habitatpotenzials möglich.

Mit dem Verlust von Heckenstrukturen gehen für das Landschaftsbild wertvolle linienhafte Strukturelemente verloren so dass auch hier eine Beeinträchtigung zu verzeichnen ist.

Weiterhin kommt es zum fast vollständigen Verlust einer Kernfläche feuchter Standorte des Biotopverbunds.

Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich umfangreiche Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes durchzuführen.